

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kindergartenbetrieb Lintler Buschkinners e.V. des Waldkindergartens Kirchlinteln

Artikel 1 Ziel und Zweck, allgemeiner Geltungsbereich

- a) Das Ziel des Waldkindergartens ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe mit den Möglichkeiten der freien Natur. Eine Abweichung von den Methoden des Regelkindergartens ist in der Regel beabsichtigt und Bestandteil des pädagogischen Konzeptes.
- b) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens.
- c) Der Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen erstreckt sich auf den Kindergartenbetrieb des Vereins und damit in Verbindung stehende Sachverhalte. Daher regeln diese Bedingungen lediglich die Beziehung zu Eltern/Sorgeberechtigten der überlassenen Kinder, zuständigen öffentlichen Institutionen und in dieser Aufgabe verbundenen Geschäftspartnern des Vereins Lintler Buschkinners e.V.

Artikel 2 Aufnahmeverfahren, An- und Abmeldung, Ausschluss

- a) Voraussetzungen für einen Kindergartenplatz ist die Mitgliedschaft im Verein Lintler Buschkinners e.V.
- b) Die Anzahl der Kinder pro Kindergartengruppe ist auf fünfzehn begrenzt. Führt die Anzahl der Anmeldungen zu einer Nachfrage, die diese Zahl übersteigt, wird eine Auswahl getroffen, die zur zeitlichen Verschiebung der Aufnahme oder zur Ablehnung eines Kindes führen kann. Eine Ablehnung kann in Einzelfällen auch aus anderen, besonderen Gründen erfolgen. Der Vereinsvorstand ist in einem solchen Fall den Eltern gegenüber erklärungspflichtig.
- c) Die Auswahl erfolgt durch den Vorstand nach einem objektiven Verfahren, das bei der Gründung festgelegt wurde. In schwierigen Entscheidungen werden ggf. die leitenden pädagogischen Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- d) Das Kind obliegt einer 3-monatigen Probezeit, welche auch im Vertrag einer extra Unterschrift bedarf. Eine Benachrichtigung erfolgt nur im negativen Fall vom Vorstand mit Rücksprache der pädagogischen Fachkräfte. (Genau beschriebene Klausel siehe Satzung).
- e) Eine pädagogische Fachkraft wird vor Kindergartenbeginn ein Kennenlerngespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten und dem Kind führen. Es dient dazu, die häusliche und familiäre Situation, Gewohnheiten und Vorlieben kennen zu lernen. Dies ermöglicht eine bessere Einstellung auf das Kind während des Kindergartenbetriebes.
- f) Die Anmeldung eines Kindes kann jederzeit erfolgen und wird mittels des Voranmeldeformulars der Lintler Buschkinners durchgeführt. Nach positivem Bescheid werden ein auszufüllendes Aufnahmeformular und die Bibliotheksordnung zugestellt, welche zusammen mit diesen Geschäftsbedingungen den Vertrag zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und dem Verein darstellen und verbindlich sind .

- Der Verein ist bemüht, das Kind zum gewünschten oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufzunehmen.
- g) Die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichten sich, alle Formulare vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sowie die erforderlichen Nachweise rechtzeitig beizubringen. Ein Zuwiderhandeln berechtigt den Vorstand zum Ausschluss des Kindes aus dem Auswahlverfahren oder aus dem Kindergartenbetrieb.
 - h) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate im Rückstand ist.
 - i) Die Beteiligung eines Elternteils an einer Straftat oder der begründete Verdacht kann im Einzelfall zum vorübergehenden oder endgültigen Ausschluss des Kindes aus dem Kindergarten führen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand. Der Rechtsweg ist hierbei ausgeschlossen.
 - j) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten zum 31.07. des jeweiligen Jahres. In Absprache ist ein Fortbestand der Mitgliedschaft möglich.
Die Mitgliedschaft anderer Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - k) Ein vorzeitiges Ausscheiden ohne Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des Kindergartenjahres kann wegen Umzug oder Krankheit des Kindes oder ähnlicher schwerwiegender Gründe erfolgen. Bei anderen Gründen erfolgt ein solches Ausscheiden nur im Einvernehmen mit dem Vorstand.
 - l) Die Abmeldung eines Kindes, das zwar einen Vertrag hat, aber noch nicht den Kindergarten besucht, ist bis zu 8 Wochen vor den Sommerferien ohne weiteres möglich. Erfolgt die Abmeldung danach, greift Artikel 2 Abs. k).
 - m) Eine Verschiebung des Eintrittszeitpunktes eines Kindes ist möglich. Eine Garantie auf einen Kindergartenplatz besteht dann jedoch nicht. Ist die Garantie auf diesen Kindergartenplatz gewünscht, müssen die Eltern/ Sorgeberechtigten für die Zeit, in der das Kind den Kindergarten nicht besucht, den monatlichen Mindestbeitrag für einen Kindergartenplatz bezahlen.

Artikel 3 Rahmenbedingungen für den Kindergartenbetrieb

- a) Die Kindergartenarbeit in jeder Kindergartengruppe wird von zwei pädagogischen Fachkräften durchgeführt, von denen eine die Leiterin ist. Bei Abwesenheit einer der beiden tritt eine Vertretungsregelung in Kraft.
Der Verein hat die Möglichkeit, Praktikant:innen zu beschäftigen.
- b) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres. Der Kindergartenbetrieb für das Jahr beginnt im August. Den genauen Termin teilt die pädagogische Fachkraft den Eltern jeweils rechtzeitig mit.
- c) Der Kindergarten ist montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Die Ferien umfassen insgesamt 30 Tage. Diese liegen in den gesetzlich festgelegten Schulferien und an Brückentagen.
Ca. eine Woche liegt in den Osterferien, drei Wochen in den Sommerferien, eine Woche in den Herbstferien, einige Tage rund um Weihnachten und Silvester und ein bis drei Tage an Brückentagen.
Anfang des Kalenderjahres werden grundsätzlich Überstunden abgebaut, so dass der Kindergarten in der Regel die ersten ein bis maximal eineinhalb Wochen im Januar zusätzlich geschlossen ist.
Des Weiteren schließt der Kindergarten für zwei verpflichtende Konzeptionstage und einen Reinigungstag im Jahr. Alle zwei bis drei Jahre wird ein Konzepttag für den Erste- Hilfe- Kurs genutzt.

Die Schließzeiten werden vom Vorstand und den pädagogischen Fachkräften festgelegt und den Eltern in Form eines Jahresplans zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres schriftlich mitgeteilt.

Auf der Homepage (unter Termine) besteht die Möglichkeit die Ferien- und Schließzeiten schon deutlich früher einzusehen.

- d) Der Kindergartenbetrieb findet auf den bekannten, gepachteten Waldstücken statt, bei Sturmgefahr im Ausweich-/Sturmquartier. Nach Absprache mit den pädagogischen Fachkräften initiiert der Vorstand zur Information der Eltern eine Mitteilung über die WhatsApp-Gruppe bzw. falls Eltern kein WhatsApp nutzen notfalls per SMS. Dies geschieht spätestens 30 Minuten vor Beginn des Kindergartenabends.
Für kurzfristig einsetzende Schlechtwetterlagen, von denen keine Gefährdungsgefahr ausgeht und ebenfalls auch zum Aufwärmen steht ein (beheizbarer) Bauwagen im Waldstück zur Verfügung.
- e) Die pädagogischen Fachkräfte sind mit Mobiltelefon und Erste-Hilfe- Taschen ausgestattet. Für Notfälle kann ggf. ein Privat-Pkw genutzt werden.
- f) Von den Kindern ist die Verpflegung für ein gemeinsames Frühstück mitzubringen. Der Kindergarten stellt keine Verpflegung.
- g) Die Elternschaft jeder Kindergartengruppe wählt jeweils für ein Jahr aus ihrer Mitte eine:n Elternsprecher:in sowie eine:n Stellvertreter:in, die die Interessen der Eltern/Sorgeberechtigten der gemeldeten Kinder vertreten, deren Wünsche wie auch Anregungen aufnehmen und gegenüber Vorstand und pädagogischen Fachkräften formulieren.
- h) An Elternabenden, deren Termine und Veranstaltungsorte rechtzeitig durch den Vorstand oder die pädagogischen Fachkräfte bekannt gegeben werden, stimmen sich die Eltern, die pädagogischen Fachkräfte und der Vorstand über die Kindergartenarbeit und ihre praktischen Aspekte sowie Erfordernisse ab. Die anderen Fragen der Vereinsarbeit werden in Mitgliederversammlungen, hauptsächlich in der Jahreshauptversammlung geklärt.
- i) Im Einzelfall sind die Eltern über die Durchführung von Vereinsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen, die zusätzlich zum regulären Kindergartenbetrieb angeboten werden können, zu informieren.
- j) Die pädagogischen Fachkräfte stehen den Eltern/Sorgeberechtigten einmal im Kindergartenjahr für ein Einzelgespräch zur Verfügung. Der Zeitpunkt des Gesprächs ist abhängig vom Alter des Kindes und weiterer Faktoren, wie Einschulungsuntersuchung, Sprachstandfeststellung etc.
- k) Zum Kennenlernen des Tagesablaufs im Waldkindergarten sind nach Vereinbarung mit den pädagogischen Fachkräften eintägige Hospitationen möglich.
- l) Der Verein gründet sich in einem großen Umfang auf die Initiative der einzelnen Eltern. Für anfallende Arbeiten wie zum Beispiel Erhalt und Erweiterung der Ausrüstung, Planung und Durchführung von Ausflügen, Veranstaltungen sowie Festlichkeiten, Aufbauen und Besetzen von Informationsständen, Spendenaktionen wird der Einsatz der Eltern/Sorgeberechtigten erwartet.

Artikel 4 Pflichten des Vereins und der pädagogischen Fachkräfte

- a) Der Verein stellt den ordnungsgemäßen Kindergartenbetrieb sicher und sorgt rechtzeitig für Ersatz, wenn eine pädagogische Fachkraft aus unvorhergesehenem Grund ausfällt.
- b) Die pädagogischen Fachkräfte haben die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für die Kinder von der Abgabe durch die Eltern oder beauftragte Personen bis zur Übergabe bei der Abholung.
Der Verein trägt hierfür die Verantwortung.
- c) Die pädagogischen Fachkräfte achten in dieser Zeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere auf Gefahren durch Unfall bzw. Schädigung durch dritte Parteien/ Personen sowie auf Krankheitsprävention.

- d) Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wird der Verein die zuständige Forstbehörde auf die Beseitigung von Gefährdungen durch herabfallende Äste und ähnliche waldbedingte Gefahren hinweisen, bzw. selbst dafür Sorge tragen.
- e) In Fragen unterschiedlicher Auffassung über den Kindergartenbetrieb wird der Verein mit dem:der gewählten Elternsprecher:in eng zusammenarbeiten und versuchen, die Wünsche der Mehrheit der Elternschaft im Rahmen der Möglichkeiten und gebotenen Pflichten zu erfüllen.
- f) Der Vorstand fungiert als Schiedsstelle zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften, soweit es den täglichen Ablauf des Kindergartenbetriebes und die Kindertausenausstattung betrifft.

Artikel 5 Haftung des Vereins und Gewährleistung

- a) Der Verein haftet für alle Schäden an Dritten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und bestehender Versicherungen.
Hierzu hat der Verein eine Betriebshaftpflichtversicherung (für Personenschäden 2.000.000,00 € und für Sachschäden 1.000.000,00 €) abgeschlossen. Die entsprechende Versicherungspolice kann von den Eltern/ Sorgeberechtigten eingesehen werden.
Ein Grundschutz für Unfälle besteht nach dem Vorliegen der Betriebserlaubnis für die beiden Gruppen des Vereins über die Gemeindeunfallversicherung (GuV).
- b) Der Verein haftet nicht in Fällen höherer Gewalt, unvorhergesehenen Naturkatastrophen, Fällen in Verbindung mit kriegs- und kriegsähnlichen Handlungen sowie nachgewiesenem Verschulden Dritter.
- c) Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen, falls nicht explizit anders durch Gesetz geregelt.

Artikel 6 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

- a) Von der Betreuung im Waldkindergarten können zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden:
 - Kinder, die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachteilig beeinträchtigen oder gefährden und die es nicht vermögen den Weisungen der pädagogischen Fachkräfte zu folgen.
 - Kinder, die massiv aggressiv gegen andere Kinder oder die pädagogischen Fachkräfte vorgehen.
 - Kinder, die nicht im Kindergarten bleiben wollen/können und auch nach einer langen, intensiven Eingewöhnung nicht „angekommen“ sind.
 - Kinder, deren Eltern/Sorgeberechtigten nicht alles ihnen Mögliche dafür tun, das Kind in der Einrichtung ankommen zu lassen und die Eingewöhnung massiv und dauerhaft gefährden oder unterbrechen.
 - Kinder, die die Weite, die Möglichkeiten und die Herausforderungen des Waldes überfordert und eher negativ beeinträchtigt.
 - Kinder, die wiederholt (mind. 3-mal innerhalb eines Monats) oder über einen längeren Zeitraum ohne Benachrichtigung der Einrichtung ferngeblieben sind.
 - Kinder, bei denen die Eltern/Sorgeberechtigten mehrfach (ab dem 6. Mal) gegen die Pflicht verstoßen, ihre Kinder pünktlich wieder aus der Einrichtung abzuholen.

Bei verspäteter Abholung werden die Eltern/Sorgeberechtigten an den dadurch entstehenden Folgekosten beteiligt: Die Kosten für die erste bis dritte verspätete Abholung belaufen sich auf 15,00 €, für die vierte und fünfte verspätete Abholung auf 30,00 €.

Ab der sechsten verspäteten Abholung ist eine Zahlung von 30,00 € fällig und es kommt zu einem Ausschluss des Kindes für einen Tag innerhalb der folgenden drei Betreuungstage.

- b) Sollte aus Gründen, die die Eltern/Sorgeberechtigten zu vertreten haben, das angemeldete Kind einen oder mehrere Tage nicht am Kindergartenbetrieb teilnehmen, sind die pädagogischen Fachkräfte rechtzeitig zu unterrichten.
- c) Die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichten sich ihr/ihre Kind/er mit walddauglicher und witterungsentsprechender Kleidung auszustatten, den Kindern diese vor Kindergartenbeginn anzuziehen und ggf. weitere Kleidung für einen möglichen Wetterumschwung o.ä. im Rucksack mitzugeben. Sollten Kinder nicht entsprechend gekleidet sein, können die pädagogischen Fachkräfte die Kinder beim Bringen wieder nach Hause schicken oder im Laufe des Tages abholen lassen. Welche Kleidung angemessen und geeignet ist, wird von den pädagogischen Fachkräften vorgestellt und erklärt. Ebenso gibt es eine kleine „Notausstattung“ im Bauwagen.
- d) Im Krankheitsfall (ansteckende Erkrankungen, Magen-Darm-Infekt, starke Erkältung, Fieber, etc.) und um Ansteckung zu vermeiden, halten wir uns an die Richtlinien vom DGUV (das Kind sollte 48 Stunden symptomfrei sein.) Bei Krankheiten, die ein ärztliches Attest bei Wiedereintritt in den Kindergarten erfordern, ist dieses unverzüglich vorzuzeigen. Die pädagogischen Fachkräfte sind über die Art der Erkrankung bei Abmeldung zu informieren. Für Schäden und Regressforderungen bei Nichteinhaltung haften die betreffenden Eltern/Sorgeberechtigten.
- e) Die Eltern/Sorgeberechtigten haben die Pflicht, die pädagogischen Mitarbeiter auf Besonderheiten mit dem Kind, insbesondere Einschränkungen und gesundheitliche Probleme wie z.B. Allergien, Schwächen, etc. unverzüglich hinzuweisen. Sie haben alle Maßnahmen zu treffen, die eine Krankheitsvorbeugung ihres Kindes und anderer ermöglichen und sicherstellen.
- f) Die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichten sich, den Körper und die Kleidung des/der Kindes/er nach Abholung auf Zecken und ähnliche schädliche Insekten gründlich zu untersuchen. Der Verein ist für Folgeschäden aus Insektenbissen von der Haftung befreit.
- g) Jedes aktive Mitglied übernimmt mit dem Vereinsbeitritt die Pflicht zum allgemeinen Arbeitsdienst von (für das erste Kind) zurzeit 10 Stunden pro Kindergartenjahr. Bei Familien mit mehreren Kindern fallen ab August 2023 für das zweite Kind 5 zusätzliche Arbeitsstunden und für jedes weitere Kind 3 zusätzliche Arbeitsstunden an. Für den Fall, dass ein Mitglied den Arbeitsdienst nicht leisten kann oder will, besteht die Möglichkeit eines Ausgleichgeldes in Höhe von 25,00 € pro Stunde zu zahlen.
- h) Eltern von sogenannten „Flex“-Kindern müssen bis Ende April des entsprechenden Jahres verbindlich Bescheid geben, ob das Kind im Kindergarten bleibt oder eingeschult wird. Der Kindergarten hat keine Pflicht, aus der Schule zurückgenommene Kinder wieder aufzunehmen. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn ein Platz frei ist. Für eine bessere Planbarkeit und nicht zuletzt auch zum Wohl des Kindes (damit das Kind rechtzeitig im Kindergartenjahr weiß und erlebt, ob/dass es das letzte Jahr ist oder eben nicht), bitten wir darum, diese Entscheidung schon im Herbst zu treffen und verbindlich zu verkünden.

Artikel 7 Benutzungsgebühren/finanzielle Verantwortlichkeiten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

- a) Die Mitgliedsgebühren werden per Lastschrift eingezogen. Die Gebühren sind auch für die Zeiten zu entrichten, an denen der Kindergarten wegen Ferien, Fei-

ertagen oder besonderen Vorkommnissen geschlossen ist. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten zum 31.07. des jeweiligen Jahres. In Absprache ist ein Fortbestand der Mitgliedschaft möglich.

Die Mitgliedschaft anderer Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 31.07. erfolgen.

Für Zusatzkosten bei Banken durch fehlerhafte Abbuchungen, die in der Verantwortung des Schuldners liegen, kommt dieser in voller Höhe auf.

Ist der Schuldner dafür verantwortlich, dass die Gebührenabbuchung dreimal in Folge nicht durchgeführt werden konnte, behält sich der Verein das Recht vor, das Kind des Schuldners aus dem Kindergartenbetrieb auszuschließen. In diesem Falle behält der Verein einen Rechtsanspruch auf den Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres.

- b) **Gebührensschuldner** sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Alle Sorgeberechtigten bzw. Gebührensschuldner für ein Kind haften als Gesamtschuldner.
- c) Zusätzlich zu den Mitgliedsgebühren ist pro Kind ein „Gruppengeld“ von 20,00 € zu entrichten. Von dem Geld werden Verbrauchsmaterialien angeschafft, kleinere Unternehmungen (mit-) finanziert etc. . Das Geld wird zusammen mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezogen. Familien, die erst in der zweiten Kindergartenjahreshälfte dazu kommen, zahlen 10,00 €.
- d) Gemeinsame Fahrten und Unternehmungen, bei denen Extrakosten entstehen, werden mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Vorfeld abgestimmt und separat von ihnen bezahlt.

Artikel 8 Inkrafttreten und salvatorische Klausel

Diese Geschäftsbedingungen treten am 01.08.2024 in Kraft. Sie unterliegen der Aktualisierung und sind in ihrem jeweils letzten Stand gültig.

Die jeweils aktuelle Version ist immer über die Homepage des Vereins verfügbar. Sie wird ausschließlich auf Wunsch und gegen Kostenerstattung per Papierausdruck zur Verfügung gestellt.

Falls aus berechtigten Gründen einer der Artikel ganz oder teilweise seine Gültigkeit verliert, bleiben alle anderen Artikel davon unberührt und behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Artikel 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für die Leistungen des Vereins ist die Gemeinde Kirchlinteln.
Der Gerichtsstand ist Verden/Aller.

Kirchlinteln, den 25.03.2025

Lintler Buschkinners e.V.

Büro: Am Rathaus 1

27308 Kirchlinteln

1. Vorsitzende: Janna Thran

2. Vorsitzende: Christina Sonnenwald

Kassenwartin: Vera Bernstein

E-Mail: info@lintler-buschkinners.de Internet: www.lintler-buschkinners.de